

Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Dokumentation

Version 05.00.00
Ausgabedatum 02.10.2018
Bearbeitungszustand freigegeben
Datei FAQ_Rebsy_V05.00.00

Erstellt durch **Anforderungsmanagement**

Deutsche Rentenversicherung Bund - ZfA
10868 Berlin

zfa@drv-bund.de

0 Allgemeines

0.1 Änderungsübersicht

Version	Datum	Kapitel	Bemerkungen
05.00.00	02.10.2018	alle	Die Bezeichnung Mitteilungspflichtige/n wird im Dokument in „mitteilungspflichtige/n Stelle/n“ geändert.
		1.3	Aktualisierung der Beschreibung zur Registrierung bei der ZfA
		3.1	Aktualisierung der im Internetauftritt vorhandenen Verzeichnisse
		4.6	Änderung des Zeitraumes, bis wann die Übermittlung der MZ01 Meldung zu erfolgen hat alt: „01. März...“ neu: „bis zum letzten Tag des Monats Februar...“
		5.1	Aufnahme eines Hinweises, dass zukünftig im Zulageverfahren der gleiche Zeichensatz (Unicode) wie im Rentenbezugsmitteilungsverfahren genutzt werden wird.
		5.8	Aktualisierung der Anschrift für die Übermittlung von csv-Dateien und der Beschreibung der Absätze eins und zwei
		7.1	Ergänzung von Hinweisen zur Nutzung des Testverfahrens
		8.2	Frage entfernt und unter Kapitel 8.1 ergänzt
		alle	Im gesamten Dokument wurden geringfügige Redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Auf eine Aufstellung jedes einzelnen Sachverhaltes wird verzichtet.
04.00.00	04.09.2015	1.3	Aktualisierung des Links - Internetauftritt der ZfA: Erfassungsvordruck zur Kundenregistrierung für die Datenübermittlung Änderung der E-Mailadresse: alt: zfa@drv-bund.de neu: zfa-kundenservice@drv-bund.de
		2.3	Aufnahme eines Hinweises, dass in der Rentenbezugsmitteilung der korrekte Name des Mitteilungspflichtigen anzugeben ist.
		3.1.	Im Internetauftritt der ZfA wurde in der Rubrik "Besteuerung von Alterseinkünften" das Verzeichnis erweitert um: XML-Schema ab Einführung Versionierung
		3.2	Ergänzung um die E-Mailadresse ZfA-MeFin@drv-bund.de zur Nutzung für Fragestellungen im Rahmen der Erstellung der Rentenbezugsmitteilung
		4.1	Präzisierung zum Ablageort des Datensatzes als XML_Schema unter: XML-Schema ab Einführung Versionierung
		4.2	Die Frage „Entfällt für Leistungsempfänger, die vor dem 01.01.2007 verstorben sind, die Pflicht zur Übermittlung

Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

Häufig gestellte Fragen (FAQ)–
Kommunikationshandbuch



Dokumentation

			einer Rentenbezugsmitteilung?“ wurden im Dokument entfernt. Hinweis: Zusätzlich wurden die Fragen neu geordnet, so dass es auch in den Kapiteln 4.2 ff weitere Verschiebungen gibt.
		4.3	Die Frage „Wann soll die Meldung für vergangene Jahre erfolgen? Für welche Kalenderjahre?“ wurde im Dokument entfernt. Die Frage:“ Sind die Adressdaten zu melden, die im Leistungszeitraum bekannt waren (z.B. im Leistungsjahr 2012) oder sind die Adressdaten zu melden, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Rentenbezugsmitteilung bekannt sind (z.B. Kenntnisstand Anfang 2013)? wurde aus Kapitel 4.5 in Kapitel 4.3 verschoben.
		4.8	Hinweis, dass ab 01.01.2015 die Fehlerkategorien "0" und "1" entfallen sind und dass es ab 01.01.2015 Aufbewahrungsfristen für die ZfA gibt.
		5.12	Aufnahme eines Hinweises, dass die Befüllung anhand der gültigen Datensatzbeschreibung zu erfolgen hat.
		5.6	Das Feld Staatsangehörigkeit (staatAn) kann ab 01.01.2016 maximal 50 mal übermittelt werden.
		5.8	Präzisierung, dass für die Erstellung der csv-Dateien im Internetauftritt der ZfA eine Ausfüllhilfeempfehlung und ein Datenträgerbegleitdokument zur Verfügung stehen Weiterhin wurde ein Hinweis zur Nutzung der De-Mail aufgenommen..
		5.10	Neu aufgenommen - Nachweisbarkeit der abgesetzten Meldungen – Protokollierung - Quittierung
		8.1	Aktualisierung des Links - Internetauftritt der ZfA: Kommunikationshandbuch / Fehlerkatalog
		alle	Im gesamten Dokument wurden Aktualisierungen/Präzisierungen vorgenommen. Auf eine Aufstellung jedes einzelnen Sachverhaltes wird verzichtet.
03.00.00	29.07.2013	4.8	Präzisierung, dass eine Berichtigungsmeldung nur bis 30.06. des Folgejahres zulässig ist, wenn vorher die Meldung mit einem Fehler der Kategorie „1“ abgewiesen wurde.
02.00.00	15.04.2013	alle	Grundlegende Überarbeitung des Dokuments und Trennung der FAQ für die Verfahren Rentenbezugsmitteilung und maschinelles Anfrageverfahren
01.00.00	16.10.2008	alle	Freigabe des Dokuments

0.2 Inhaltsverzeichnis

0	Allgemeines	2
0.1	Änderungsübersicht.....	2
0.2	Inhaltsverzeichnis	4
0.3	Abkürzungsverzeichnis	6
1	Kundenregistrierung.....	7
1.1	Wer muss sich für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren bei der ZfA registrieren lassen?.....	7
1.2	Welche Angaben benötigt die ZfA zur Registrierung der mitteilungspflichtigen Stellen?	7
1.3	Was muss die mitteilungspflichtige Stelle tun, wenn sich die bei der ZfA registrierten Kundendaten geändert haben?	7
2	Technische Anbindung der mitteilungspflichtigen Stellen	8
2.1	Wie erfolgt die Anbindung im Rentenbezugsmitteilungsverfahren und kann eine evtl. bereits bestehende Anbindung zu einem weiteren Verfahren der ZfA genutzt werden?	8
2.2	Muss die gleiche bestehende Anbindung wie z.B. im Zulageverfahren genutzt werden?	8
2.3	Können für die Verfahren unterschiedliche Dienstleister beauftragt werden?	8
3	Informationsmöglichkeiten / Kontakt.....	9
3.1	Welche Informationsmöglichkeiten stehen den mitteilungspflichtigen Stellen zur Verfügung?	9
3.2	An wen wende ich mich bei Rechtsfragen (z.B. zum Rechtsgrund der Leistung)?.....	9
4	Rentenbezugsmitteilungsverfahren	10
4.1	Wo wird der Datensatz für die Rentenbezugsmitteilung kommuniziert?.....	10
4.2	Ist es möglich, in einer Datenlieferung die Meldungen von mehreren Gesellschaften einer Versicherungsgruppe einzubinden?	10
4.3	Sind die Adressdaten zu melden, die im Leistungszeitraum bekannt waren (z.B. im Leistungsjahr 2012) oder sind die Adressdaten zu melden, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Rentenbezugsmitteilung bekannt sind (z.B. Kenntnisstand Anfang 2013)?.....	10
4.4	Wie wird die Weiterleitung der Rentenbezugsmitteilung an das zuständige Finanzamt gewährleistet (z.B. bei Wohnortwechsel)?	10
4.5	Wie hat die Meldung zu erfolgen, wenn ein Leistungsempfänger mehrere Renten bezieht?	11
4.6	Ist die Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen an die ZfA nur im Zeitraum 1. Januar bis zum letzten Tag des Monats Februar eines Jahres möglich, oder können auch außerhalb dieser Frist Übermittlungen erfolgen?	11
4.7	Müssen außerhalb der gesetzlichen Übermittlungsfrist erstellte Datensätze gesondert gekennzeichnet werden?.....	11
4.8	Gibt es Fristen, bis zu denen eine Korrekturmeldung (Berichtigung oder Stornierung) vorliegen muss?.....	12
5	Datenschema für das Rentenbezugs-mitteilungsverfahren (Meldegrund MZ01).....	13
5.1	Warum weichen die verwendeten Zeichensätze in Bezug auf das Zulageverfahren (dort wird der ISO /IEC 8859-1 definiert) vom Rentenbezugsmitteilungsverfahren ab?	13
5.2	Wie ist eine IdNr zu ermitteln?.....	13

5.3	Kann der Baustein 02 (MitteilungspflichtigeStelleDaten) nicht entfallen, da bei jeder Meldung über die Kundennummer alle Daten vorliegen?	13
5.4	Sind die im Baustein 02 anzugebenden Daten identisch mit den Anmeldedaten der Kunden?.....	13
5.5	Welche der angegebenen Adressblöcke werden von der ZfA erwartet?	14
5.6	Welche Staatsangehörigkeit (staatAn) ist bei Übermittlung einer ausländischen Anschrift im Baustein 03 zu melden?	14
5.7	Storniert ein mit [mmMeld] = 9 übermittelter MZ01, anders als im Zulageverfahren, alle vorangegangenen MZ01?.....	14
5.8	Die Angabe der Felder Geburtsdatum und steuerliche Identifikationsnummer sind obligatorisch und dienen der Prüfung der Personenidentität. Wie ist zu melden, wenn das gesamte Geburtsdatum und/oder die IdNr nicht bekannt sind?	14
5.9	Gibt es eine Rückmeldung an die mitteilungspflichtige Stelle bzw. den Dienstleister, ob die MZ01- Meldung bei der ZfA eingegangen ist und ob diese an die Landesfinanzverwaltung erfolgreich weitergeleitet werden konnte?	15
5.10	Nachweisbarkeit der abgesetzten Meldungen – Protokollierung - Quittierung	16
5.11	Können Datensätze für Leistungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland ohne IdNr übermittelt werden?	16
5.12	Wie ist eine Auslandsadresse zu übermitteln?.....	16
6	Webformular	17
6.1	Gibt es ein Webformular für die Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen?	17
6.2	Kann für Meldungen einmaliger Leistungen, wie z. B. Reha - Leistungen oder Sterbegelder, aus Vereinfachungsgründen das Webformular verwendet werden?....	17
7	Verfahrenstest	18
7.1	Ist ein Testverfahren möglich?	18
7.2	Welche Rolle spielt dabei das Attribut [testmerker]?.....	18
8	Kommunikationshandbuch / Fehlerkatalog	19
8.1	Wo sind das Kommunikationshandbuch und der Fehlerkatalog abgelegt?	19

Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

Häufig gestellte Fragen (FAQ)–
Kommunikationshandbuch

Dokumentation



Deutsche
Rentenversicherung

0.3 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AltZertG	Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen
AO	Abgabenordnung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
BUFA-Nr.	Bundesfinanzamtsnummer
DSRV	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
EStG	Einkommensteuergesetz
IdNr	Steuerliche Identifikationsnummer
KHB	Kommunikationshandbuch
MAV	Maschinelles Anfrageverfahren
ZfA	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

1 Kundenregistrierung

1.1 Wer muss sich für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren bei der ZfA registrieren lassen?

Die in § 22a Absatz 1 EStG genannten mitteilungspflichtigen Stellen müssen sich als Kommunikationspartner für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren bei der ZfA registrieren lassen, auch dann, wenn bereits eine Anbindung für ein anderes Verfahren besteht.

Dies gilt auch für Einrichtungen mit Sitz im Ausland, die zur Ausübung des Geschäftsbetriebs im Inland befugt sind.

Zu den mitteilungspflichtigen Stellen im Sinne des § 22a EStG zählen auch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Zusatzversorgungskassen des kommunalen und kirchlichen Dienstes, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister, die Hilfskasse des Landtages Nordrhein-Westfalen und die Gemeinsame Ausgleichskasse im Seelotswesen der Seelotsreviere, da sie die Versicherung biometrischer Risiken betreiben.

1.2 Welche Angaben benötigt die ZfA zur Registrierung der mitteilungspflichtigen Stellen?

Für die Registrierung der mitteilungspflichtigen Stellen sind folgende Angaben erforderlich:

1. Kundenart,
2. Name und Adresse,
3. E-Mail-Adresse (freiwillig),
4. Telefon- und Telefaxnummer (freiwillig),
5. Betriebsnummer und
6. die Art der technischen Anbindung.

1.3 Was muss die mitteilungspflichtige Stelle tun, wenn sich die bei der ZfA registrierten Kundendaten geändert haben?

Unter

<https://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de>

über den Pfad

→ Schnellzugang → Service → Kontakt / Kundenanbindung

steht Ihnen der Erfassungsvordruck (D0902 - Erfassung von Daten der Beteiligten für die Verfahren der zentralen Stelle) zur Änderung Ihrer Kundendaten als Download zur Verfügung. Den vervollständigten und unterschriebenen Vordruck senden Sie bitte an die im Erfassungsbogen angegebenen Kontaktmöglichkeiten (z.B. Postanschrift, E-Mail).

Bei Fragen im Rahmen der Kundenregistrierung wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der ZfA unter Tel. 03381 21 22 23 77 oder per E-Mail an zfa-kundenservice@drv-bund.de.

2 Technische Anbindung der mitteilungspflichtigen Stellen

2.1 Wie erfolgt die Anbindung im Rentenbezugsmitteilungsverfahren und kann eine evtl. bereits bestehende Anbindung zu einem weiteren Verfahren der ZfA genutzt werden?

Für jedes Verfahren ist eine separate Registrierung der mitteilungspflichtigen Stelle (Kunde) erforderlich. Sollten Kunden bereits für ein Verfahren der ZfA registriert und angebinden sein, müssen sie sich zusätzlich für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren registrieren lassen.

Hierzu ist durch die Kunden eine Antragstellung mittels Erfassungsvordruck erforderlich. In diesem Vordruck werden Angaben zum Aufbau einer geschützten Kommunikation (VPN) und zur Ablage der Daten (Message Queue) abgefragt.

Eine bestehende Anbindung aus einem anderen Verfahren der ZfA kann nach, separater Registrierung, auch für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren genutzt werden. Die Kommunikation wird je Verfahren über eine separate Queue-Schnittstelle abgewickelt. Die unabhängige Nutzung der Verfahren wird somit durch die jeweilige Import- und Exportqueue zur Ablage und Entgegennahme der Daten gewährleistet.

Die Möglichkeit der Nutzung einer Doppelanbindung für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren, also beispielsweise einer VPN-Anbindung und einer parallelen Anbindung über das Webformular, steht den Kunden auch hier zur Verfügung.

2.2 Muss die gleiche bestehende Anbindung wie z.B. im Zulageverfahren genutzt werden?

Nein, über den Erfassungsbogen hat jeder Kunde die Möglichkeit, seine gewünschte Form der Anbindung (Kommunikation) zu beantragen.

2.3 Können für die Verfahren unterschiedliche Dienstleister beauftragt werden?

Ja, für jedes Verfahren kann ein separater Dienstleister beauftragt werden. Es ist dabei aber zu beachten, dass die mitteilungspflichtige Stelle im Sinne von § 22a Absatz 1 EStG in der Rentenbezugsmitteilung korrekt benannt wird.

Eine Beauftragung mehrerer Dienstleister innerhalb eines Verfahrens ist jedoch nicht möglich.

3 Informationsmöglichkeiten / Kontakt

3.1 Welche Informationsmöglichkeiten stehen den mitteilungspflichtigen Stellen zur Verfügung?

Auf der Internetseite der ZfA (<http://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de>) finden Sie unter der Rubrik "Besteuerung von Alterseinkünften" folgende Verzeichnisse:

- Allgemeines
- Kommunikationshandbücher (KHB) (geschützter Bereich)
- FAQ (geschützter Bereich)
- Downloadbereich (geschützter Bereich)
- Musterdatensätze (geschützter Bereich)
- XML-Schema ab Einführung Versionierung (geschützter Bereich)
- Archiv (geschützter Bereich)

Diese enthalten umfangreiche Informationen zum Rentenbezugsmitteilungsverfahren.

Auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern (<http://www.bzst.de>) finden Sie ebenfalls allgemeine als auch spezielle Informationen zum Rentenbezugsmitteilungsverfahren. Dort sind insbesondere die amtlichen Vorgaben zu Inhalt und Aufbau der für die Rentenbezugsmitteilung zu verwendenden Datensätze sowie die Datensatzbeschreibungen veröffentlicht.

3.2 An wen wende ich mich bei Rechtsfragen (z.B. zum Rechtsgrund der Leistung)?

Für die Befüllung der Rentenbezugsmitteilung sind die im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung, insbesondere das BMF-Schreiben zum Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a EStG vom 7. Dezember 2011, zu beachten.

Für Fragen **im Rahmen der Erstellung** der Rentenbezugsmitteilung steht Ihnen die ZfA als Ansprechpartner zur Verfügung. Fragen hierzu richten Sie bitte an die E-Mailadresse ZfA-MeFin@drv-bund.de.

Die Beantwortung von konkreten Fragen zur zutreffenden steuerrechtlichen Beurteilung obliegt Ihrer Verantwortung. Hierzu wenden Sie sich bitte an Ihre Steuerexperten.

4 Rentenbezugsmitteilungsverfahren

4.1 Wo wird der Datensatz für die Rentenbezugsmitteilung kommuniziert?

Der amtlich vorgeschriebene Datensatz und die Datensatzbeschreibung sind auf der Internetseite des BZSt (<http://www.bzst.de>) unter der Rubrik Rentenbezugsmitteilungsverfahren veröffentlicht.

Auf der Internetseite der ZfA (<http://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de>) ist der Datensatz als XML-Schema unter der Rubrik Meldeverfahren / Besteuerung von Alterseinkünften unter dem Verzeichnis "XML-Schema ab Einführung der Versionierung" als Download veröffentlicht. Die Datensatzbeschreibung ist Bestandteil des KHB Rentenbezugsmitteilungsverfahren.

4.2 Ist es möglich, in einer Datenlieferung die Meldungen von mehreren Gesellschaften einer Versicherungsgruppe einzubinden?

In einer Datenlieferung können Meldungen von unterschiedlichen Gesellschaften einer Versicherungsgruppe gesendet werden.

Für jeden Vertrag und jede Leistung ist gleichwohl eine gesonderte Rentenbezugsmitteilung erforderlich.

4.3 Sind die Adressdaten zu melden, die im Leistungszeitraum bekannt waren (z.B. im Leistungsjahr 2012) oder sind die Adressdaten zu melden, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Rentenbezugsmitteilung bekannt sind (z.B. Kenntnisstand Anfang 2013)?

Es ist immer die Adresse anzugeben, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Meldung der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt ist.

In der Rentenbezugsmitteilung sind für den Leistungsempfänger nur Adressdaten zu übermitteln, wenn es sich um eine ausländische Adresse handelt.

Die Adressdaten der mitteilungspflichtigen Stelle sind unabhängig davon, ob es sich um eine inländische oder ausländische Adresse handelt, anzugeben.

4.4 Wie wird die Weiterleitung der Rentenbezugsmitteilung an das zuständige Finanzamt gewährleistet (z.B. bei Wohnortwechsel)?

Vor Weiterleitung einer Rentenbezugsmitteilung an die Landesfinanzverwaltung erfolgt durch die ZfA ein Identabgleich.

Im Rahmen dieses Identabgleichs wird vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die aktuell auf der Identifikationsnummerndatenbank hinterlegte Bundesfinanzamtsnummer (BUFA-Nr.) mitgeliefert. Die um die BUFA-Nr. ergänzte Rentenbezugsmitteilung wird durch die ZfA an die Landesfinanzverwaltung weitergeleitet.

Die Aktualisierung der BUFA-Nr. – z.B. nach einem Wohnortwechsel - ist durch das örtlich zuständige Finanzamt zu veranlassen.

4.5 Wie hat die Meldung zu erfolgen, wenn ein Leistungsempfänger mehrere Renten bezieht?

Für jeden Vertrag und für jede Leistung ist eine gesonderte Rentenbezugsmitteilung erforderlich (Rz. 2, 17 ff. des BMF-Schreibens vom 07.12.2011).

4.6 Ist die Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen an die ZfA nur im Zeitraum 1. Januar bis zum letzten Tag des Monats Februar eines Jahres möglich, oder können auch außerhalb dieser Frist Übermittlungen erfolgen?

Eine Rentenbezugsmitteilung kann frühestens mit Ablauf des Veranlagungszeitraums übermittelt werden.

Gemäß § 22a Absatz 1 EStG i. V. m. § 93c Absatz 1 Nummer 1 der AO sind die Rentenbezugsmitteilungen jeweils bis zum letzten Tag des Monats Februar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem eine Leibrente oder andere Leistung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nummer 5 EStG einem Leistungsempfänger zugeflossen ist, zu übermitteln.

Sofern über den letzten Tag des Monats Februar eines Jahres hinaus eine Rentenbezugsmitteilung erstmalig übermittelt wird, ist dies technisch jederzeit möglich. Dies gilt bei Erstmeldungen auch für zurückliegende Veranlagungszeiträume ab 2005. Zu Korrekturen (Berichtigungen und Stornierungen) beachten Sie bitte die Ausführungen unter 4.8.

4.7 Müssen außerhalb der gesetzlichen Übermittlungsfrist erstellte Datensätze gesondert gekennzeichnet werden?

Es ist keine besondere Kennzeichnung vorgesehen.

4.8 Gibt es Fristen, bis zu denen eine Korrekturmeldung (Berichtigung oder Stornierung) vorliegen muss?

Die Berichtigung oder Stornierung einer Rentenbezugsmitteilung kann nur bis zum Ablauf von sieben Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, für das die Datenübermittlung erfolgt ist, mindestens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Datenübermittlung erfolgt ist, vorgenommen werden (vgl. § 93c Absatz 3 AO). Nach Ablauf dieses Zeitraums übermittelte Korrekturmeldungen werden mit einer Fehlermeldung (Fehlernummer 0601 bzw. 0602) zurückgewiesen. Eine erneute Erstmeldung als Ersatz ist nicht zulässig. Vgl. KHB Rentenbezugsmitteilungsverfahren Kapitel 2.1.3 und 2.1.4.

5 Datenschema für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren (Meldegrund MZ01)

5.1 Warum weichen die verwendeten Zeichensätze in Bezug auf das Zulageverfahren (dort wird der ISO /IEC 8859-1 definiert) vom Rentenbezugsmitteilungsverfahren ab?

Im Rahmen der Umstellung auf den neuen Zeichensatz Unicode String.Latin wird zukünftig (voraussichtlich im Kalenderjahr 2019) eine Vereinheitlichung erfolgen.

5.2 Wie ist eine IdNr zu ermitteln?

Grundsätzlich ist die IdNr beim Leistungsempfänger zu erfragen.

Verläuft die Anfrage beim Leistungsempfänger erfolglos, kann die IdNr nach § 22a Absatz 2 EStG über das maschinelle Anfrageverfahren (MAV) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ermittelt werden.

5.3 Kann der Baustein 02 (MitteilungspflichtigeStelleDaten) nicht entfallen, da bei jeder Meldung über die Kundennummer alle Daten vorliegen?

Nein. Dieser Baustein dient der Landesfinanzverwaltung als Information über Ansprechpartner, falls inhaltliche Fragen zur Rentenbezugsmitteilung auftreten.

Daher ist es für die Landesfinanzverwaltung hilfreich, wenn in den Datenfeldern zum Ansprechpartner ein fachlicher und nicht ein technischer Ansprechpartner benannt wird.

5.4 Sind die im Baustein 02 anzugebenden Daten identisch mit den Anmeldedaten der Kunden?

Grundsätzlich ja. Bei Änderungen der Daten der mitteilungspflichtigen Stelle ist zu beachten, dass die bei der ZfA gespeicherten Kundenstammdaten separat aktualisiert werden müssen, da dies nicht durch die Daten im Baustein 02 der Rentenbezugsmitteilung erfolgt.

Weitere Hinweise zum Baustein 02 enthält das KHB für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren (Kapitel 2.1.1.3).

5.5 Welche der angegebenen Adressblöcke werden von der ZfA erwartet?

Im Baustein 02 (Daten der mitteilungspflichtigen Stelle) wird nur ein Adressblock erwartet (entweder hat die mitteilungspflichtige Stelle eine inländische oder eine ausländische Anschrift).

Im Baustein 03 (Daten des Leistungsempfängers) ist nur eine etwaige Auslandsanschrift anzugeben, sofern Ihnen diese bekannt ist. Es ist zu beachten, dass bei Vorgabe einer ausländischen Anschrift der Staatenschlüssel 000 (Deutschland) unzulässig ist.

5.6 Welche Staatsangehörigkeit (staatAn) ist bei Übermittlung einer ausländischen Anschrift im Baustein 03 zu melden?

Sofern die Staatsangehörigkeit bekannt ist, ist der 3-stellige Staatenschlüssel anzugeben, der im „Anlagenband für die Meldeverfahren der Finanzverwaltung - zum KHB Allgemeine Grundlagen“ aufgeführt ist. Es sind alle bekannten Staatsangehörigkeiten des Leistungsempfängers anzugeben. Hierzu zählt neben der/den ausländischen Staatsangehörigkeiten auch eine eventuelle deutsche Staatsangehörigkeit.

Hinweis: Das Feld Staatsangehörigkeit (staatAn) kann ab 01.01.2016 maximal 50-mal vorhanden sein.

5.7 Storniert ein mit [mmMeld] = 9 übermittelter MZ01, anders als im Zulageverfahren, alle vorangegangenen MZ01?

Ja, unabhängig von der Anzahl der übermittelten Rentenbezugsmitteilungen (Erstmeldung und nachfolgende Berichtigungsmeldungen mit den gleichen Schlüsselfeldern) werden durch eine Stornierung der zuletzt übermittelten Rentenbezugsmitteilung alle vorangegangenen Rentenbezugsmitteilungen (mit den gleichen Schlüsselfeldern) ungültig.

5.8 Die Angabe der Felder Geburtsdatum und steuerliche Identifikationsnummer sind obligatorisch und dienen der Prüfung der Personenidentität. Wie ist zu melden, wenn das gesamte Geburtsdatum und/oder die IdNr nicht bekannt sind?

Die mitteilungspflichtige Stelle hat alle zumutbaren technischen und rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, damit ihr im Sinne ihrer Übermittlungspflicht nach § 22a Absatz 1 EStG, alle für die Datenübermittlung erforderlichen Daten spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlungspflicht vorliegen.

Das meldebehördliche Geburtsdatum und/oder die IdNr sind zunächst durch die mitteilungspflichtige Stelle beim Leistungsempfänger zu erfragen. Bleibt dies ergebnislos, steht der mitteilungspflichtigen Stelle das maschinelle Anfrageverfahren nach § 22a Absatz 2 EStG zur Abfrage der IdNr zur Verfügung. Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung wird ab dem 1. Januar 2019 zusätzlich das beim BZSt gespeicherte Geburtsdatum des Leistungsempfängers mitgeteilt, wenn dieses von dem in der Anfrage übermittelten Geburtsdatum abweicht.

Erst wenn auch dieser Ermittlungsweg erfolglos ist, darf die Rentenbezugsmitteilung im Wege des csv-Datei-Verfahrens übermittelt werden.

Auf der Internetseite des BZSt sind unter

http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Rentenbezugsmitteilungsverfahren/Veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen_node.html die entsprechend zu beachtenden Schreiben vom 12. März 2012, 30. Mai 2012, 13. November 2012 und vom 22. Dezember 2015 zum csv-Datei-Verfahren veröffentlicht.

Sollten sich Änderungen zum Verfahren „csv-Datei“ ergeben, werden diese vom BZSt mittels Mitteilungsschreiben bekanntgegeben und auf der Homepage veröffentlicht.

Die Datenträger sind mit der jeweiligen Kundennummer der mitteilungspflichtigen Stelle zu beschriften. Dies dient der eindeutigen Zuordnung des Passwortes zum Datenträger.

Die Datenträger sind an die nachfolgende Postanschrift zu adressieren:

ZfA
Bereich Kundenservice
z.H. Herr Franz

Geschwister-Scholl-Straße 10-13
14776 Brandenburg

Die Passwörter für die Datenträger sowie evtl. Anfragen zu diesem Thema senden Sie bitte an:
<mailto:ZfA-MeFin@drv-bund.de>

Darüber hinaus stehen im Internetauftritt der ZfA eine Ausfüllhilfeempfehlung und ein Datenträgerbegleitdokument zur Verfügung, die zur Erstellung und Übermittlung der csv-Datei verwendet werden können.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit, die csv-Datei auch per De-Mail an die ZfA ([ZfA.Service@drv-bund.de-mail.de](mailto:ZfA.Service@drv-bund.de)) zu senden. Dabei ist in der Betreffzeile die Kundennummer der mitteilungspflichtigen Stelle sowie „csv-Datei“ vorzugeben.

Bei Versand mittels De-Mail besteht die Möglichkeit, die Option „Eingangsbestätigung“ zu nutzen. Damit wird für den Versender der De-Mail der Eingang der csv-Datei bei der ZfA bestätigt. Eine separate Bestätigung des Eingangs der csv-Datei durch die ZfA erfolgt nicht.

Durch die Nutzung von De-Mail erübrigen sich die Erstellung einer CD und die weitere separate Übermittlung eines Passwortes an die ZfA.

5.9 Gibt es eine Rückmeldung an die mitteilungspflichtige Stelle bzw. den Dienstleister, ob die MZ01- Meldung bei der ZfA eingegangen ist und ob diese an die Landesfinanzverwaltung erfolgreich weitergeleitet werden konnte?

Nein. Es gibt keine Rückmeldung, wenn der Datensatz MZ01 fehlerfrei übermittelt wurde.

Eine Rückmeldung erfolgt nur in Form einer Fehlerabweisung gemäß dem gültigen Fehlerkatalog bzw. einer ZE99 Meldung, wenn der Datensatz nicht schemakonform war.

5.10 Nachweisbarkeit der abgesetzten Meldungen – Protokollierung - Quittierung

Eine Transaktionssicherheit bei der Übertragung von Datenpaketen zwischen Kunden und der ZfA ist mit Hilfe von Websphere Queuemitteln möglich: die sogenannte Confirmation on Arrival (COA).

Bei der Übermittlung der Daten in die Importqueue der ZfA sind im MQ-Header (MQMD) die Parameter reply-to queue (Export Queue Kunde) und reply queue manager (Export Queue manager der ZfA) zu setzen.

Aufgrund der gesetzten Parameter erzeugt das Queuesystem der ZfA eine Nachricht (COA) und legt diese in die genannte Exportqueue. Die COA ist durch den Kunden abzuholen und entsprechend auszuwerten.

Die COA garantiert dabei lediglich die Sicherheit, dass das gesamte Paket erfolgreich bei der ZfA eingegangen ist und die enthaltenden Datensätze in die Verarbeitung eingesteuert werden.

Für den Nachweis des Inhalts des Paketes (einzelne Datensätze) ist weiterhin der Kunde verantwortlich.

5.11 Können Datensätze für Leistungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland ohne IdNr übermittelt werden?

Nein. Ein Datensatz ohne IdNr wird mit einem entsprechenden Fehlerhinweis abgewiesen. Die IdNr für den Leistungsempfänger ist über das MAV zu ermitteln.

5.12 Wie ist eine Auslandsadresse zu übermitteln?

Im Datensatz für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren (MZ01) sind die Felder für die Hausnummer (hausNr) und die Postleitzahl (plz) dann zu füllen, wenn die Daten bekannt sind. Pflichtangaben sind der Wohnort [ort] und der Wohnsitzstaat [staatld].

Bitte befüllen Sie die Felder die durch Ihr Verfahren nicht versorgt werden können, nicht durch ein [blank], da dies zu einer Abweisung des Datensatzes mit Fehler "0001" führt (siehe Fehlerkatalog KHB – Rentenbezugsmitteilungsverfahren).

Hinweis:

Die Befüllung der Felder bei Auslandsadressen sollte entsprechend den Vorgaben der Datensatzbeschreibung erfolgen, damit eine automationsgestützte Verarbeitung durch die Landesfinanzverwaltungen erfolgen kann (Postleitzahl im Feld plz usw.).

6 Webformular

6.1 Gibt es ein Webformular für die Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen?

Ja. Nach vorheriger Registrierung bei der ZfA kann das Webformular über den geschützten Bereich des ZfA - Webauftritts aufgerufen werden. Gebühren für die Nutzung werden nicht erhoben.

6.2 Kann für Meldungen einmaliger Leistungen, wie z. B. Reha - Leistungen oder Sterbegelder, aus Vereinfachungsgründen das Webformular verwendet werden?

Ja, das ist möglich. Für die Übermittlung der einmaligen Leistungen ist zuvor die technische Anbindung für das Webformular zu realisieren, sofern diese noch nicht vorliegt.

7 Verfahrenstest

7.1 Ist ein Testverfahren möglich?

Ja. Es gibt die Möglichkeit, neben der produktiven Kommunikation eine Testanbindung zu nutzen. Es können MZ01- Datensätze mit fiktiven Daten an ein Testsystem gesendet werden. Im Fehlerfall wird ein Antwortsatz mit der Fehlernummer übermittelt. Eine individuelle Betreuung des Testgeschäfts ist jedoch nicht möglich. Es findet kein Verbundtest statt.

Da die Testumgebung nur geringe Datenmengen verarbeiten kann, dürfen maximal 100 Datensätze in einem Testlauf pro mitteilungspflichtiger Stelle versendet werden. Falls zu viele Datensätze gleichzeitig verschickt werden, muss die Testumgebung neu aufgesetzt und alle Testdaten gelöscht werden.

Die Testumgebung wird wöchentlich (in der Nacht von Sonntag zu Montag) neu aufgesetzt, um die unnötige Speicherung von Testdaten zu verhindern.

7.2 Welche Rolle spielt dabei das Attribut [testmerker]?

Der Testmerker ist vorzugeben, wenn die Datensätze im Testnetz zum Zweck des Tests übermittelt werden. Eine Vorgabe des Testmerkers in der Produktion führt zur Abweisung des Datensatzes. Ebenfalls abgewiesen wird ein Datensatz, der auf der Testanbindung keinen Testmerker enthält.

8 Kommunikationshandbuch / Fehlerkatalog

8.1 Wo sind das Kommunikationshandbuch und der Fehlerkatalog abgelegt?

Diese sind auf der Homepage der ZfA (<https://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de>) im geschützten Bereich veröffentlicht.

→ Meldeverfahren → Besteuerung von Alterseinkünften → Kommunikationshandbücher

Der Fehlerkatalog ist Bestandteil des Kommunikationshandbuches Rentenbezugsmitteilungsverfahren
Im Kapitel 3.3 ist der Aufbau und die Gliederung einer Fehlernummer beschrieben.